

## 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S.191), hat der Kreistag des Landkreises Hameln-Pyrmont in seiner Sitzung am 12.07.2022 folgende zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Hameln-Pyrmont vom 21.12.2021 (ABl. Nr. 10/2021, S. 2) in der Fassung des Beschlusses des Kreistages vom 15.03.2022 (ABl. Nr. 21/2021, S. 2) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender neuer § 3a eingefügt:

#### „§ 3a

Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik

- (1) Sitzungen des Kreistages finden grundsätzlich in Präsenz statt. Der Landrat kann in besonderen Lagen (z.B. pandemieähnliche Lagen, krisenähnliche Lagen, Unwetterlagen) anordnen, dass Abgeordnete, Beamte und Beamtinnen auf Zeit und sonstige Vertreter und Vertreterinnen der Verwaltung an Sitzungen des Kreistages durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik teilnehmen können. Ausgenommen hiervon ist die oder der Vorsitzende des Kreistages. Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik soll der Verwaltung grundsätzlich bis zum dritten Tag vor der Sitzung angezeigt werden.
- (2) Sind auf der Tagesordnung Wahlen im Sinne des § 67 NKomVG oder geheime Abstimmungen nach § 66 Abs. 2 NKomVG vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenz unzulässig.

### Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hameln, den 12.07.2022  
Landkreis Hameln-Pyrmont

\_\_\_\_\_  
Landrat Dirk Adomat